

# Amtliche Nachrichten:

## **Bekanntmachung der Haushaltsatzung 2018 für den Grundschulverband Hellershof**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Grundschulverbandes Hellershof am 21. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | <b>61.910 EUR</b> |
| davon  |                   |
| im Verwaltungshaushalt                       | -: 61.610 EUR     |
| im Vermögenshaushalt                         | -: 300 EUR        |
| 2. dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen      | <b>0 EUR</b>      |

### **§ 2 Schulkostenumlage**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2018 eine Schulkostenumlage von **49.430 EUR** auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

### **§3 Kapitalumlage**

Gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2018 eine Kapitalumlage von **0 EUR** auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

### **§ 4 Kassenkreditermächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **5.000 EUR** festgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund von § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 in der Zeit vom 06. Juli 2018 bis zum 16. Juli 2018 zu den

üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kaisersbach, Dorfstr. 5, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme ausliegt.

Hellershof, den 21.06.2018  
gez. Katja Müller  
Verbandsvorsitzende

## **Aus dem Rathaus:**

### **Ferienprogramm 2018 – Programmheft liegt ab Montag, 02.07.2018 aus**

Auch in diesem Jahr wird wieder von der Gemeinde Kaisersbach ein Ferienprogramm für die Daheimgebliebenen angeboten. Es gibt abwechslungsreiche Programmpunkte für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen, die vor allem von den Kaisersbacher Vereinen und Organisationen durchgeführt werden. Außerdem sind auch mehrtägige Veranstaltungen der örtlichen Kirchengemeinden aufgenommen (Zeltlager, Jungscharfreizeit). Zusätzlich sind auch Veranstaltungen enthalten, die von Institutionen aus den Nachbargemeinden angeboten werden. Es ist also sicherlich für Jeden etwas dabei.

Das Ferienprogramm ist ab Montag, 02.07.2018 im Rathaus Kaisersbach erhältlich und kann auch unter [www.kaisersbach.de](http://www.kaisersbach.de) heruntergeladen werden.

Anmeldungen werden ab Montag, 02.07.2018 auf dem Rathaus Kaisersbach, Zimmer Nr. 5, entgegengenommen.

### **Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine**

Mangelhaft befestigte Grabsteine bringen Friedhofsbesucher als auch Friedhofspersonal in Unfallgefahr. Alle Grabmale müssen gut verankert sein, so dass sie auch bei einem gewissen Druck stabil bleiben. Wer für ein Grab verantwortlich ist, muss immer wieder den Grabstein auf seine Standfestigkeit testen und Mängel sofort (durch einen Fachmann) beheben lassen. Nach der Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau-Berufsgenossenschaft kann davon ausgegangen werden, dass die erforderliche Standfestigkeit gegeben ist, wenn das Grabmal unter Beachtung der gegebenen Vorsicht am oberen Ende der Breitseite mit einer Kraft von 500 N (normale horizontale Armkraft) belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

Der Gemeinde Kaisersbach als Betreiber des Friedhofes obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Aus diesem Grund findet in der KW 27 (02. bis

06.07.2018) die jährliche Überprüfung des Friedhofes durch die Gemeinde statt. Um unnötige Kosten für die Grabnutzungs-berechtigten anlässlich der Prüfung durch die Gemeinde zu vermeiden, bitten wir die Berechtigten um rechtzeitige Überprüfung Ihrer Grabstätten.

Bei der Prüfung ist auch das sonstige Grabzubehör mit einzubeziehen. Können eventuelle Mängel nicht sofort beseitigt werden, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen (z.B. Umlegen des Grabsteines). Für Schäden oder Unfälle haften bei Wahlgräbern die Grabnutzungsberechtigten und bei den in Reihengräbern Bestatteten deren Erben.

Wir bitten außerdem alle Friedhofsbesucher, sich nicht an Grabsteinen festzuhalten. Bei Gefahr im Verzug ist das Friedhofspersonal berechtigt, Sicherungsmaßnahmen sofort zu treffen.

### **Grabpflege**

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Berechtigte einer Grabstelle dafür zu sorgen hat, dass verblühte und verdorrte Pflanzen, Gebinde, Kränze, Schalen sowie Unkraut beseitigt werden. Auch wäre es sinnvoll, winterharte Dauerpflanzen jährlich zurückzuschneiden. Schnellwüchsige Pflanzen, die die Wege und auch noch Nachbargräber überwachsen, sollten entfernt werden.

### **Urlaubszeit ! Reisezeit ! Gültige Papiere ?**

Wer eine Reise plant, sollte rechtzeitig überprüfen, ob der Personalausweis oder der Reisepass noch gültig ist.

Ablaufende oder abgelaufene Reisedokumente müssen neu beantragt werden.

Zur Beantragung kommen Sie bitte persönlich auf dem Rathaus in Kaisersbach, Zimmer 6 vorbei und bringen ein aktuelles biometrisches Passfoto und das bisherige Ausweisdokument mit.

### **Straßenbeleuchtung – Meldung defekter Lampen**

Die Wartung und Reparatur defekter Straßenlampen wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Allerdings werden hierbei in der Regel nur die Lampen repariert, die unserem Dienstleister durch die Gemeindeverwaltung als „defekt und reparaturbedürftig“ gemeldet wurden. Spezielle Kontrollgänge werden nicht durchgeführt.

Deshalb sind wir auf Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, und Ihre Hilfe angewiesen. Bitte melden Sie der Gemeindeverwaltung defekte Straßenlampen unter: 07184/93838-14.

## **Verunreinigung durch Hundekot**

Leider ist immer wieder zu beklagen, dass Hundehalter die Hinterlassenschaften ihres Hundes einfach liegen lassen. Zu beobachten ist dies sowohl Innerorts auf Straßen, Gehwegen oder Grünflächen, als auch entlang der Feldwege oder auf Wiesen und Feldern.

Dieses mangelnde Verantwortungsbewusstsein geht zu Lasten der Fußgänger, die hineintreten oder ausweichen müssen, und zu Lasten der Haus- und Grundstückseigentümer, die im Rahmen ihrer Reinigungspflicht diese Hinterlassenschaften beseitigen müssen oder der Landwirte, die auf den heimischen Wiesen und Äckern unsere Lebensmittel produzieren. Im Bereich öffentlicher Plätze und Grünanlagen, Freizeitwegen und Spielplätzen sind die Mitarbeiter des Bauhofes mit diesen ekelregenden Verschmutzungen tagtäglich konfrontiert.

**Liebe Hundehalter**, sie führen ihre Hunde aus, damit diese ihr Geschäft verrichten können. Daher sollten Sie als Hundehalter auch auf die Hinterlassenschaften vorbereitet sein. Mit einer mitgeführten Plastiktüte kann ein Hundehaufen einfach aufgehoben werden und zu Hause in der Restmülltonne, gegebenenfalls auch in einem öffentlichen Abfallbehälter entsorgt werden. Dies ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern auch das Straßenreinigungsgesetz und unsere Polizeiverordnung verlangt vom Verursacher einer Verunreinigung, diese Verunreinigung zu beseitigen. Wer dies unterlässt, wie dies bei einigen Hundehaltern zu beklagen ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Soweit der verursachende Hundehalter bekannt ist, kann diese Ordnungswidrigkeit beim Ordnungsamt angezeigt und entsprechend geahndet werden.

Die Hundehalter werden im Handling mit den Hundehinterlassenschaften von der Gemeinde unterstützt, indem Spender für Hundekot-Beutel aufgestellt wurden.

Leider wird dieses Angebot nicht von allen Hundehaltern angenommen und leider oftmals ignoriert.

Seien Sie sich als Hundebesitzer bewusst, dass die Hunde ihre „Notdurft“ weder in privaten Gärten noch in landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen. Durch Hundekot kann das Erntegut vom Geruch und Geschmack her und auch hygienisch so verunreinigt werden, dass Nutztiere, wie z. B. Schafe, Kühe, Rinder usw., dieses Futter verschmähen und liegen lassen. Der Hundekot wird beim Mäh- und Erntevorgang großflächig auf das Futter verteilt.

Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaft Ihres Hundes zu entfernen. **Hundekot ist Abfall und gehört in die**

**Restmülltonne!**

Wenn Sie beim Gassiegehen z.B. eine Tüte mitnehmen oder aus dem Spender ziehen, um dann damit den Kot Ihres Vierbeiners einzusammeln und in einer Restmülltonne entsorgen tragen Sie mit dazu bei, unser Dorf sauber zu halten. Lassen Sie Ihren Hund auch nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

Haben Sie Verständnis dafür, dass es Menschen gibt, die vor Hunden - egal welcher Größe - Angst haben. Signalisieren Sie durch verantwortungsbewusstes Handeln, dass Ihre Mitmenschen keine Angst haben müssen, rufen Sie Ihren Hund zu sich und Leinen ihn an, wenn sich Ihnen Spaziergänger nähern. Lassen Sie Ihren Hund bitte nur dann frei laufen, wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt oder geschädigt werden und Ihr Hund auf Zuruf auch zu Ihnen zurückkommt.

Durch ein verantwortungsbewusstes und rücksichtsvolles Mitwirken können Sie in der Öffentlichkeit zu einem positiven Bild für die Hundehaltung beitragen.

Beachten Sie also bitte diese Regeln und Ihre Mitmenschen werden es Ihnen danken.

## **Standesamt:**

## **Jubilare:**